



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

4. April 2017

Nr. 2017-202 R-362-30 Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld; Genehmigung

Mit der Publikation vom 8. April 2016 im Amtsblatt des Kantons Uri hat der Gemeinderat Erstfeld die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld, bestehend aus den Nutzungsplänen Landschaft und Dorf, öffentlich aufgelegt. Bestandteil der Revision ist auch die vollständige Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Am 28. Oktober 2016 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Mit heutigem Datum entscheidet der Regierungsrat auch über zwei Verwaltungsbeschwerden gegen die Revision des Nutzungsplans Erstfeld.

Der Regierungsrat,
in Ausstand von Sicherheitsdirektor Dimitri Moretti,
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 PBG erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen. Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Sie gibt dabei an, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bunds und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbe-

sondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Sie legt zudem dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen. Der Bericht für die Genehmigung der Nutzungsplanung vom 10. Oktober 2016 und der Bericht zur Vorprüfung vom 20. Mai 2015 genügen diesen Anforderungen.

3. Die geltende Nutzungsplanung der Gemeinde Erstfeld stammt aus dem Jahr 1992 und wurde seitdem in mehreren Teilrevisionen, zuletzt mit der Teilrevision Stegmatt 2013, angepasst. In der vorliegenden Gesamtrevision werden die Nutzungspläne und die Bau- und Zonenordnung gesamthaft überprüft und soweit notwendig angepasst.

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld beinhaltet im Wesentlichen die Ausscheidung neuer Bauzonen im Entwicklungsschwerpunkt Breiteli-Gygen, Pfaffenmatt (Sportanlagen) und im Portalbereich des Gotthard-Basistunnels (Tunnelwassernutzung, Basis 57) sowie die Auszonungen Spätach, Engistein und Ey-Wiler und eine Teilauszonung im Gebiet Bitzi. Daneben werden aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen notwendige Änderungen im Nutzungsplan vorgenommen. Es handelt sich dabei unter anderem um die Ausscheidung der Gewässerräumen und der Verkehrsflächen.

4. Am 1. Januar 2012 ist das neue PBG in Kraft getreten. Gemäss der Übergangsbestimmung des Artikels 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren, d. h. bis 31. Dezember 2016, diesem Gesetz anzupassen. Bis sie angepasst sind, längstens aber während fünf Jahren, bleiben sie in Kraft. Der Regierungsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016 (Nr. 2016-674) hat der Regierungsrat die Frist für die Gemeinde Erstfeld bis 31. Dezember 2017 verlängert. Die mit der Gesamtrevision angepassten Nutzungspläne und damit verbundenen Vorschriften in der BZO Erstfeld setzen das neue PBG damit fristgerecht um.
5. Mit der Einzonung der Parzelle Nr. 94 in die Gewerbezone Gygen wird rund eine Hektare Fruchtfolgefläche (FFF) beansprucht. Gestützt auf die behördenverbindliche Abstimmungsanweisung 6.2-2 des kantonalen Richtplans können, um die FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür muss jedoch ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Flächen sind flächengleich zu kompensieren. Gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Die Einzonung dient der Umsetzung des im kantonalen Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkts Arbeitsplatzgebiet Erstfeld. Die besonderen Nutzungsvorschriften zur Gewerbezone Gygen gemäss Artikel 14 BZO Erstfeld stellen die optimale Nutzung der beanspruchten Flächen sicher. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 10. März 2016 zwischen der Gemeinde Erstfeld und dem Eigentümer der Parzelle Nr. 94 und der Vereinbarung vom 21. März 2017 ist die Bauverpflichtung sowie die Pflicht zur flächengleichen Kompensation der FFF geregelt. Es ist zudem sichergestellt, dass entsprechend dem Baufortschritt die Kompensation auf einer dafür geeigneten Zielfläche, der Parzelle Nr. 58 Erstfeld, umgesetzt werden kann. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens betreffend der Parzelle Nr. 94 hat der Gesuchsteller das detaillierte

Vorgehen der Bodenverbesserungsmassnahmen aufzuzeigen.

Das im Siedlungsleitbild vom 18. Februar 2014 dargestellte Erschliessungskonzept des Entwicklungsschwerpunkts Breiteli-Gygen soll von der Gemeinde Erstfeld einschliesslich des Fuss- und Fahrradverkehrs weiterverfolgt, vertieft und umgesetzt werden. Die genügende Erschliessung ist mit den Baugesuchen zur Bebauung der Parzelle Nr. 94 aufzuzeigen und fristgerecht umzusetzen.

6. Die Einzonung des Gebiets Pfaffenmatt in die Zone für Sport und Freizeitanlagen umfasst die bereits bestehenden Anlagen und die Fläche für eine untergeordnete Erweiterung im Rahmen der Gesamtsanierung der Fussballplätze. Von der Einzonung Pfaffenmatt sind rund 0.13 Hektaren FFF betroffen. Diese werden jedoch zurzeit von der Alp Transit AG (NEAT) beansprucht. Eine direkte Kompensation des betroffenen Bodenmaterials ist deshalb nicht möglich. Durch den Rückbau der Gleisanlage der Alp Transit AG werden im Gebiet Pfaffenmatt zusätzliche FFF geschaffen. Der gleichwertige Ersatz der FFF bzw. die Kompensation ist mit der Einzonung Pfaffenmatt damit gewährleistet. Gemäss Artikel 2 Absatz 3 RPG besteht für die nachgeordneten Behörden ein gewisser Ermessensspielraum in der Nutzungsplanung. Weil es sich um eine geringfügige Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, die Anordnung der Felder optimiert und die beanspruchten FFF damit reduziert werden konnten und weil die Erweiterung der Fussballplätze im unteren Reusstal auch aus Sicht des Regierungsrats einem anerkannten Bedürfnis entspricht, ist die Einzonung genehmigungsfähig.

Im Rahmen eines künftigen Baugesuchs zur Sport- und Freizeitanlage Pfaffenmatt ist eine naturnahe Abgrenzung zu den angrenzenden Strassen- und Gleisanlagen und eine naturnahe Umgebungsgestaltung sicherzustellen. Dies hat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Heimatschutz zu erfolgen.

7. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Erstfeld wird die teilweise bezüglich Verkehrssicherheit und Betrieb problematischen Verhältnisse auf dem Strassennetz der Gemeinde Erstfeld weiter verschärfen. Dies wurde auch im Siedlungsleitbild der Gemeinde Erstfeld und im Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal erkannt. Im Siedlungsleitbild wird zwar festgehalten, dass der Knoten Einmündung Schlossbergstrasse beim Bahnhof gemäss einem Gutachten auch künftig - nach der laufenden baulichen Entwicklung in den Gebieten westlich der Gleisanlagen - noch genügend Kapazität aufweist (Siedlungsleitbild, S. 14). Die Problemstellungen sollen von der Gemeinde trotzdem vorausschauend angegangen werden. Insbesondere die neuralgischen Stellen an der Niederhofenstrasse, Reussstrasse und Schlossbergstrasse. Handlungsbedarf besteht auch in Bezug auf den Fuss- und Fahrradverkehr. Die Gesamtbetrachtung der Interessen des Fuss- und Fahrradverkehrs ist gemäss Siedlungsleitbild vom 18. Februar 2014 weiterzuverfolgen und umzusetzen. Ebenfalls sollen die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Unteres Reusstal (Umgestaltung Gotthardstrasse, Ausbau Unterführung Schlossbergstrasse und Drehscheibe Bahnhof Erstfeld) berücksichtigt und zeitgerecht angegangen werden.
8. Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen zur Sicherung der Gewässerräume entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. In den Gebieten der Alp Waldnacht und bei den Parzellen Nr. 63 und Nr. 1236 sind betreffend Ausscheidung des Gewässerraums Konflikte aufgetreten,

die einer Genehmigung der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat entgegenstehen.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und den überwiegenden Interessen im Sömmerungsgebiet der Alp Waldnacht (insbesondere aufgrund des Hochwasserschutzes) wurde der Gewässerraum in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung ursprünglich berücksichtigt, von der Gemeindeversammlung Erstfeld gutgeheissen und anschliessend öffentlich aufgelegt. Die Gewässerraumzonen in diesem Gebiet wurden anschliessend durch den Gemeinderat Erstfeld infolge Gutheissung von drei Einsprachen wieder rückgängig gemacht und sind in den zu genehmigenden Nutzungsplänen nicht mehr enthalten. Gemäss Stellungnahme des Amts für Umweltschutz vom 6. Dezember 2016 bestehen überwiegende Interessen im Sömmerungsgebiet der Alp Waldnacht, die eine Ausscheidung der Gewässerräume zwingend erfordern (Hochwasserschutz, Auen- bzw. Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz).

Auf den Parzellen Nr. 63 und Nr. 1236 wurde von Seite des Kantons darauf verzichtet, die Ausscheidung von zusätzlichem Gewässerraum nach Artikel 41a Absatz 3 Buchstaben a und b Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu verlangen. Dies, um weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der entsprechenden Parzellen zu ermöglichen. Der Verzicht ging mit der Vereinbarung einher, dass die entsprechenden Bereiche mit einer Baulinie gesichert werden. Dies wurde in der zu genehmigenden Nutzungsplanung nicht umgesetzt.

Zur Behebung der aufgezeigten Konflikte wird die Gemeinde Erstfeld angehalten, im Rahmen einer Teilrevision des Nutzungsplans, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2018 (Frist gemäss GschV), die Gewässerraumzonen im Bereich Waldnacht auszuschneiden. Kurzfristig, d. h. bis spätestens sechs Monate nach Regierungsratsbeschluss, muss der Gewässerraum durch die Gemeinde mit Baulinien gemäss Artikel 49 PBG gesichert werden. Gleichzeitig ist auf den Parzellen Nr. 63 und Nr. 1236 der Überflutungsbereich mit Baulinien gemäss Artikel 49 PBG zu sichern. Die Baulinien sind im Nutzungsplan darzustellen.

9. Die Gemeinde Erstfeld und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit Schreiben des Amts für Raumentwicklung vom 21. Dezember 2016 zur Stellungnahme im Zusammenhang mit den Aufträgen an die Gemeinde Erstfeld zur Ausscheidung der Gewässerraumzonen und Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums eingeladen. Die Gemeinde teilte mit Schreiben vom 18. Januar 2017 mit, dass sie mit den Aufträgen einverstanden ist. Drei Grundeigentümer, vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED], haben mit Schreiben vom 18. Januar 2017 Einwände zur Ausscheidung der Gewässerraumzonen und Baulinien im Gebiet Waldnacht geltend gemacht. Sie verlangen, dass auf die Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Gebiet Waldnacht verzichtet werden soll und dementsprechend auch keine Baulinien ausgeschieden werden müssen.

Durch die Ausscheidung von Baulinien ergeben sich keine Bewirtschaftungseinschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Ausscheidung der Baulinien wird der potenzielle Gewässerraum im Gebiet Waldnacht vor Bauten und Anlagen gesichert. Damit besteht Zeit, um die Festlegung der Gewässerraumzonen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern anzugehen und bis Ende 2018 definitiv festzulegen. Die Gewässerraumzonen sollen zudem koordiniert werden mit der definitiven Abgrenzung des Auenschutzgebiets von nationaler Bedeu-

tung (Entwurf Bundesinventar der Auen nationaler Bedeutung, Objekt 350 Lang Hütte). Die Abgrenzung des Auenschutzgebiets wird zurzeit mit den betroffenen Grundeigentümern überprüft. Die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Grundeigentümer bleiben mit dem Auftrag an die Gemeinde Erstfeld vollumfänglich gewahrt. Sowohl die Ausscheidung der Gewässerraumzonen wie auch der Baulinien erfordern die öffentliche Auflage. An den Aufträgen an die Gemeinde Erstfeld wird festgehalten.

10. Die Kantone sorgen gemäss Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

In den letzten Jahrzehnten hat sich das Siedlungsgebiet in der Schweiz, auch im Kanton Uri, zu Lasten des Landwirtschaftslands stark ausgedehnt. Dies bedeutet auch eine Zunahme der Verantwortung des Siedlungsraums für die Biodiversität. Im Siedlungsraum schlummert ein grosses ökologisches Potenzial, weshalb die Vernetzung und Förderung der Biodiversität somit nicht nur Aufgabe von Bauern und Förstern ist, sondern auch von Gärtnern, Gartenbesitzern, Liegenschaftsbesitzern oder Planern.

Siedlungsräume beinhalten oftmals sehr kleinräumige, vielfältige Lebensräume, die in der übrigen Landschaft nur noch selten anzutreffen und oftmals auch isoliert sind. Diese Lebensräume beherbergen eine Vielzahl an teils seltenen, häufig auch siedlungsspezifischen Tier- und Pflanzenarten.

Der Artikel zur Berücksichtigung der Siedlungsökologie wurde aus der BZO gestrichen. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen und die Bedeutung des Siedlungsraums für die Biodiversität darf auf diesen Artikel nicht gänzlich verzichtet werden. In einer nächsten Teilrevision ist die BZO mit entsprechenden Vorschriften zu ergänzen.

11. Lokal bedeutende Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für die sich gemäss Artikel 22 Absatz 1 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (RB 10.5101) die Gemeinden verantwortlich zeichnen, sind gemäss Artikel 11 Absatz 1 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes verbindlich über die Nutzungsplanung zu schützen. Dazu sind in der BZO für alle Gebiete spezielle Nutzungsvorschriften zu erlassen. Die in Artikel 30 BZO (lokale Naturschutzzonen) und Artikel 31 BZO (lokale Landschaftsschutzzone) vorgesehenen Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und vermögen dem geforderten gebietsspezifischen Schutz nicht zu genügen.

Die Schutzmassnahmen sind von der Gemeinde Erstfeld für sämtliche lokalen Schutzgebiete - sowie auch für die lokalen, regionalen und nationalen historischen Verkehrswege - derart zu konkretisieren, dass die objektspezifischen Schutzziele gesichert werden. Dazu sind entweder die detaillierten Schutzbestimmungen für jedes lokale Schutzgebiet in die BZO zu integrieren (durch Ergänzung der Listen im Anhang) oder innert nützlicher Frist zu den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäss den Artikeln 25 und 26 BZO ergänzende detailliertere Schutzmassnahmen ausserhalb der Nutzungsplanung zu erlassen. Die kantonale Fachstelle für Natur- und Heimatschutz wird zu dieser Pendezenz der Gemeinde für sämtliche lokalen Gebiete einen Vorschlag

für die Schutzziele bzw. für die Schutz- und Pflegemassnahmen unterbreiten.

12. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld erweist sich als zweckmässig und sachgerecht. Sie entspricht zudem den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
13. Gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG darf bis zur Genehmigung der Richtplananpassung an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 RPG die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Während dieser Übergangsfrist dürfen Einzonungen gemäss Artikel 52a Absatz 2 Buchstabe a RPV nur genehmigt werden, wenn bereits mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt. Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden Bauzonenflächen im Umfang von 6.01 Hektaren eingezont und 6.69 Hektaren ausgezont. Die Bilanz der Bauzonen ist damit negativ. Die Nutzungsplanung steht damit mit den Übergangsbestimmungen des RPG im Einklang.
14. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld, soweit nicht anders erläutert, genehmigungsfähig ist. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen, soweit nicht anders erwähnt, dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung und erscheinen zweckmässig.
15. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 RPV eröffnen die Kantone dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG, wenn Artikel 38a Absatz 2 RPG zur Anwendung gelangt.

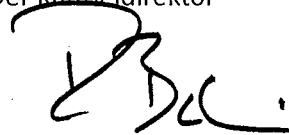
und beschliesst:

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Erstfeld wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat Erstfeld wird angehalten, im Rahmen einer Teilrevision des Nutzungsplans spätestens bis 31. Dezember 2018, die Gewässerraumzonen im Gebiet Waldnacht auszuscheiden. Im Sinne einer Übergangsregelung hat der Gemeinderat Erstfeld umgehend den Gewässerraum durch Ausscheidung von Baulinien gemäss Artikel 49 PBG zu sichern. Gleichzeitig ist auf den Parzellen Nr. 63 und Nr. 1236 der Überflutungsbereich mit Baulinien gemäss Artikel 49 PBG zu sichern. Die Baulinien sind im Nutzungsplan darzustellen.
3. Die Gemeinde Erstfeld wird angewiesen, im Rahmen der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung gemäss Ziffer 2 des Dispositivs ergänzende Vorschriften zur Siedlungsökologie in die BZO aufzunehmen und genügende Schutzmassnahmen für lokal bedeutende Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu treffen.

4. Die Gemeinde Erstfeld hat die Änderungen des Nutzungsplans innerhalb eines Monats nach Genehmigung durch den Regierungsrat in geeigneter Weise (digital und georeferenziert) der Lisag AG zu übermitteln.
5. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 54 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
6. Dieser Beschluss ist eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Erstfeld; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern.

Mitteilung an Baukommission Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld; Lisag AG, IZ Schächenwald, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 7. April 2017